

## **Merkblatt für Beantragung einer Bescheinigung gem. §§ 7i, 10f, 11b EStG (Auszüge aus den Bescheinigungsrichtlinien)**

### **Abstimmung der Baumaßnahmen**

Die Baumaßnahmen müssen **vor** Beginn ihrer Ausführung mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt worden sein. Die Abstimmung dient der Feststellung der entscheidungsrelevanten Tatsachen, insbesondere des Zustandes des Denkmals, an dem Maßnahmen vorgenommen werden sollen, und der Sicherstellung der denkmalgerechten Ausführung der Arbeiten.

Die erteilte denkmalrechtliche Erlaubnis nach §§ 9, 13, 15 und 20 Denkmalschutzgesetz NRW ersetzt **nicht** die erforderliche Abstimmung.

Die Abstimmung kann innerhalb eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens oder eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen, wenn dabei die unterschiedliche Zielsetzung der Verfahren beachtet wird.

### **Anforderungen an den Antrag**

Amtssprache ist Deutsch, d.h. fremdsprachige Dokumente müssen übersetzt werden.

Auf allen eingereichten Rechnungen, Kassenzetteln muss das Bauvorhaben erkennbar sein.

Es können nur tatsächlich angefallene Aufwendungen bescheinigt werden.

Die eigene Arbeitsleistung der Eigentümerin/des Eigentümers oder die Arbeitsleistung unentgeltlich Beschäftigter können nicht bescheinigt werden

Aufwendungen, die bescheinigt werden können, sind Lohn- und Gehaltskosten für eigene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Material und Betriebskosten, Aufwendungen für Arbeitsgeräte, ebenso wie Genehmigungs- und Prüfungsgebühren.

Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Original-Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigelegt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden.

Die Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen sind von der Antragstellerin/vom Antragsteller vollständig nach Gewerken geordnet entsprechend dem Vordruck (Anlage zu Nummer 4) aufzulisten. Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen sowie zum Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahme zu tätigen. Außerdem muss daraus hervorgehen, welche der Rechnungen und in welcher Höhe Aufwendungen aus zusammengefassten Rechnungen auf Außenanlagen entfallen und welcher Art diese Außenanlagen sind.

Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung.

Ist die Vorlage der Schlussrechnungen aufgrund einer Insolvenz eines Bauträgers oder eines Handwerkers nicht möglich, kann die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn die begünstigten Aufwendungen einzeln nach Gewerken durch ein von der Erwerberin/vom Erwerber vorzulegendes Gutachten einer/eines Bausachverständigen nachgewiesen werden und die Insolvenz glaubhaft gemacht wurde.

Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.

Grunderwerbsteuer oder weitere Nebenkosten können nicht bescheinigt werden. Stattdessen ist der Bescheinigung eine von der Antragstellerin/vom Antragsteller vorzulegende Aufstellung dieser Kosten beizufügen (Anlage zu Nummer 5).

Beiträge zur Bauwesenversicherung, Mahngebühren, Skonti oder sonstige Abzüge können nicht bescheinigt werden.

### **Dokumentation der Arbeiten**

Es ist eine aussagekräftige prüffähige Dokumentation der durchgeführten Arbeiten einzureichen. Dazu reicht es nicht, den Ursprungszustand und den Endzustand zu dokumentieren. Es sind verwendete Materialien und Arbeitsschritte zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen  
**Ihre Untere Denkmalbehörde**